

109-7-101

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI ARCHIVNÍ A STŘEDNÍ ODBOR	
Došlo	109-7/101
Cj.	
Práhy	listů 8,

8 listů 22. 9. 2009 K...

Krab. 133.

ST S

VII. B - 100 /43g

VII. B - 101 /43

VII. B - 103 /43

DER BEFEHLSHABER
DER WAFFEN-SS BÖHMEN UND MÄHREN

Prag, den
Nürnberg. Straße 27

27. Juli 1943.

I c - Az.: 13/Tgb.Nr.:728/43 geh./Gu/Ba.

Betr.: Verhalten von Angehörigen der Waffen-SS in der Öffentlichkeit.

Bezug: Fernmündliche Anweisung SS-Obersturmbannführer Dr. G i e s an SS-Hauptsturmführer G u t t e n b r u n n e r am 26.7.43 18.15 Uhr.

Anlg.: -2-

An den

Höheren SS- und Polizeiführer
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
SS-Obergruppenführer und General der Polizei
F r a n k

P r a g IV.
Czernin-Palais.

Beifolgend überreiche ich befehlsgemäß:

- Entwurf eines Merkblattes zum Verlesen vor allen Angehörigen der Waffen-SS,
- Entwurf eines Schreibens an alle Kdre bzw. Dienststellenleiter.

Prag, den 27. JULI 1943
Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Stumm
SS-Gruppenführer und
Generalleutnant der Waffen-SS

1/2
1. Herrn General Eise und
44. Kap. Seemanns
gegen Eise und über die Angelegenheit
Seemanns.
2/ Kodex d. d.

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
Eingegangen am: 3. AUG. 1943
I 4

383/43(y)

1/8.43

1/27/4

St. G. VII B-100/43

1a

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Ia 53 00 Nr. 383/43 (g)

Prag, den 4. 8. 1943.

Geheim!

U. mit 2 Anlagen
dem

Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.
1/4-Standartenführer Dr. Weinmann o.V.i.A.

Prag XIX

weitergesandt.

Def. Nr. ...
5. VIII. 1943
I B. Nr. 2178/43g

I.V.

Murich

Oberstleutnant d.Sch.

Der Befehlshaber
der Sicherheitspolizei und des SD

- I -

2178/43g

Des Staatsch
Prag, den 7. 8. 1943
10. AUG. 1943

Urschriftlich mit 2 Anlagen
dem

Höheren 1/4- und Polizeiführer

nach Kenntnisnahme wieder vorgelegt.



Weinmann

1/4-Standartenführer

44243

Der Befehlshaber der Waffen-II
Böhmen und Mähren.

Prag, den 27. Juli 1943.

I c - Az.: 13 / Tgb.Nr.: 728 / 43 geh / Gu / Ba.

Betr.: Verhalten von Angehörigen der Waffen-II in der Öffentlichkeit.

Bezug: -0-

Anlg.: -1-

An

Geheim.

Verteiler Bfh./IV. (Kdre. und Dienststellenleiter der Waffen-II).

Beifolgendes Merkblatt ist vor allen Angehörigen der Waffen-II zu verlesen. Anschließend haben die Kdre. bzw. Dienststellenleiter eine Belehrung über folgende Punkte abzuhalten (Kdre. dürfen sich nur durch Kp.-Chefs, nicht durch Zugführer, vertreten lassen):

- 1.) Durch Verlesung beiliegenden Merkblattes darf keinerlei Unruhe in die Truppe kommen. Die Bekanntgabe ist ausschließlich als vorbeugende Maßnahme zu betrachten.
- 2.) Auf das Gesamtaufreten (Anzug, Straßen-, Lokal- und Verkehrsdisziplin, Grußpflicht) in der Öffentlichkeit ist besonders zu achten. Wiederholter Unterricht!
- 3.) Nach 21.00 Uhr darf der einzelne Angehörige der Waffen-II nur ausgehen, wenn er eine Schußwaffe bei sich führt. ~~Gehen mehrere Angehörige der Waffen-II zusammen aus, genügt es, wenn einer eine Schußwaffe bei sich führt.~~

Ich erwarte, daß jeder einzelne Angehörige der Schutzstaffel sein Auftreten in der Öffentlichkeit so einrichtet, daß einerseits jeder unnötige Zwischenfall vermieden, andererseits aber das Ansehen des Deutschtums und insbesondere der Waffen-II unbedingt gewahrt wird. Ich erwarte ferner, daß die Kdre. ihren ganzen Einfluß geltend machen für eine genaue Einhaltung dieser Anweisungen.

Stimmer
W-Gruppenführer und
Generalleutnant der Waffen-II.

R 27/7

Der Befehlshaber der Waffen-SS
Böhmen und Mähren.

Prag, den 27. Juli 1943.

I c - Az.: 13/Tgb.Nr.: 728 /43 geh/Gu/Ba.

E n t w u r f .

Geheim.

Verhalten von Angehörigen der Waffen-SS in der
Öffentlichkeit.

Es besteht z.Zt. die Möglichkeit, daß Teile der tschechischen Bevölkerung glauben, gegen die Deutschen im Protektorat Böhmen und Mähren und auch gegen Angehörige der Waffen-SS aufreizend oder vielleicht sogar tötlich auftreten zu können. Umsomehr kommt es darauf an, daß jeder SS-Mann in solchen Fällen sich bewußt ist, Vertreter des Deutschtums in einem fremdvölkischen Raum und Angehöriger der Schutzstaffel des Führers zu sein. Darnach richtet sich sein Verhalten. Jeder SS-Angehörige sei vorbildlich in seinem Auftreten in der Öffentlichkeit. Ein provokatorisches Benehmen von Seiten der Waffen-SS darf in keinem Falle stattfinden. Disziplin, tadelloses und ruhiges Auftreten sind selbstverständlich. Ebenso selbstverständlich ist es aber auch, daß sich jeder SS-Angehörige gegenüber Anpöbelungen oder gar tötlichen Angriffen der tschechischen Bevölkerung unbedingt durchsetzt, wenn nötig unter rücksichtslosem Gebrauch der Schußwaffe. Jeder Zusammenstoß mit der tschechischen Bevölkerung ist sofort dem Disziplinarvorgesetzten zu melden.

[Signature]
SS-Gruppenführer und
Generalleutnant der Waffen-SS.

[Handwritten mark]
1/27/43

W-Führungshauptamt
Amt II Org.Abt.Ia/II
Tgb.Nr.II/41/44 geh.

Berlin-Wilmersdorf, den ⁴ - 8. Jan 1944
Käserallee 188

Geheim

Betr.: Auflösung des Restkommandos des Btl.s der W. 4/ z.b.V.
Bezug: W-FHA, Org.Abt.Ia/II Tgb.Nr.II/7095/43 geh.v.25.9.43

im Organg

Verteiler:

Sonderverteiler

Ministeramt
Ding: 12. JAN. 1944

- 1.) Das mit Bezugsverfügung auf dem W-Tr.Üb.Pl. "Böhmen" (Schloß Konopischt) verbliebene Restkdo. des aufgelösten Btl.s der W. 4/ z.b.V. wird mit sofortiger Wirkung aufgelöst.
- 2.) Über freiwerdendes Personal verfügt W-FHA, Amt V/IIa bzw. Org.Abt. IE.
- 3.) Der beim Restkdo. verbliebene Lkw. ist an das Kfz.-Depot P r a g abzugeben.

S. M. VII B - 101 6/439 - 2

4a

- 4.) Sämtlicher Iib Schriftverkehr ist der Kriegsgeschichtlichen Forschungsabteilung der W.-H über H-FHA, Abt Iib zu übergeben.
- 5.) Die im Schloß Konopischt belegten Unterkünfte sind einschließlich Unterkunftseinrichtung der Kdtr. H-Tr. Üb. Pl. "Böhmen" zu übergeben.
- 6.) Verantwortlich für die Auflösung des Restkdos. ist der Führer desselben.
Vollzug ist dem H-FHA, Amt II Org. Abt. Ia/II zu melden.

I.A.

[Handwritten Signature]
H-Hauptsturmführer



44247

W-Führungshauptamt
Amt II Org.Abt.Ia/II
Tgb.Nr.II/7095/43 geh.

Berlin-Wilmersdorf, den 25. Sep. 1943
Kaiserallee 188

Geheim

Betr.: Rest-Kdo.des aufgelösten Btls.d.W.-H z.b.V.
Bezug: W-FHA, Kdo.Amt d.W.-H, Org.Tgb.Nr.II/5526/43 geh.v.30.7.43

Verteiler: Sonderverteiler

Das Rest-Kdo.des aufgelösten Btls.d.W.-H z.b.V. verbleibt entgegen der Bezugsverfügung Ziffer 2.) auf dem W-Tr.Üb.Pl.Beneschau (Schloss Konopischt).

i.A.

W. Mann
W-Hauptsturmführer

Ministeramt

29. SEP 1943

Finanz Org.ang.

7110.43

St. M. VII B-101a/43g

Geheim

Betr.: Auflösung des Bataillons der Waffen-W z.b.V. Sekretärs
Bezug: W-FHA, Kdo.Amt d.W.-W, Org.Tgb.Nr. 4559/42 geh.v. 29.7.42

Beim Reichssicherheits-
amt in Böhmen und Mähren.

2. AUG. 1943

Verteiler:

Sonderverteiler

- 1.) Das mit Bezugsverfügung zur Umgliederung befohlene Btl.d.W.-W z.b.V. wird mit sofortiger Wirkung aufgelöst.
- 2.) Die Auflösung ist bis zum 1.9.43 abzuschliessen. Nach diesem Zeitpunkt ist ein zeitlich begrenztes Rest-Kdo. unter Führung des Adjutanten (Stabsscharführer, 1 Schreiber, 1 Lkw.-Fahrer, 1 Lkw.) zur Abwicklung der noch anfallenden Arbeiten in der Dienststelle Berlin, Hermann Göring Straße, zu belassen. Auflösung dieses Rest-Kdos. ist zeitgerecht durch den Adjutanten beim W-FHA, Amt II, Abt.Org., zu beantragen.
- 3.) Verantwortlich für die Auflösung ist W-Stubaf.von Künsberg.
- 4.) Auflösungsort: W-Tr.Üb.Pl.Beneschau.
- 5.) Sämtliche noch im Einsatz befindlichen Kommandos sind sofort zurückzuziehen.
- 6.) Verantwortlich für die Abwicklung der Verwaltung ist W-Ostuf.Schreyer.
- 7.) Über sämtliche Führer des Btls.d.W.-W z.b.V. verfügt W-FHA, Amt V, Abt.IIIa bzw.Personalamt des W-W.V.-Hauptamtes.
8 Fachführer sind zum Reichssicherheitshauptamt zu versetzen (namentliche Liste geht der betr.Abt. zu),
1 Führer zum W-W.V.-Hauptamt.
- 8.) Über sämtliche Unterführer und Mannschaften verfügt W-FHA, Amt V, Abt.IE.
7 Unterführer und 13 Mannschaften sind zum Reichssicherheits-
hauptamt zu versetzen (namentliche Liste geht der betr.Abt.zu),
2 Unterführer zum W-W.V.-Hauptamt.
- 9.) Sämtliche Waffen, Gerät, Fahrräder und Munition einschl.Be-
stände der Waffen-Kammer sind an das W-Hauptzeugamt Oranienburg
zum Versand zu bringen.
Sämtliches Nachrichtengerät und Zubehör ist beim W-Nachr.
Zeugamt Oranienburg einzuliefern. Übergabeverhandlung ist der
Abt.IN im W-FHA einzureichen.
Die Funkstelle des Btl.d.W.-W z.b.V. ist der Kdtr.W-Tr.Üb.Pl.
Beneschau zuzuteilen.
- 10.) Sämtliche Kraftfahrzeuge mit Zubehör und Kfz.Gerät sind an
das W-Kfz.Depot Prag abzugeben.
- 11.) Das Sanitäts-Material ist dem W-Sanitäts-Lager Prag zu über-
geben.

- 12.) Überzählige Bekleidung und Ausrüstung ist der $\frac{1}{4}$ -Standortverwaltung Beneschau unter Abgabe der Kammerbücher und Belege an $\frac{1}{4}$ -FHA, Amt IV, zu übergeben.
Büromaschinen, Zeichengerät und Büromaterial ist der $\frac{1}{4}$ -Standortverwaltung Beneschau zu übergeben und bleibt dort zur Verfügung des $\frac{1}{4}$ -FHA, Amt IV.
Radioapparate, Unterkunftsgesamt und Wäsche bleiben bei der $\frac{1}{4}$ -Standortverwaltung Beneschau.
Alle Dienstsiegel und Stempel sind dem $\frac{1}{4}$ -FHA, Amt IV, zurückzugeben.
- 13.) Zu Ziffer 9.), 10.), 11.) und 12.) sind Übergabeverhandlungen in dreifacher Ausfertigung an $\frac{1}{4}$ -FHA, Abt. Ib, Amt X, Amtsgr.D bzw. Amt IV durch das Btl.d.W.- $\frac{1}{4}$ z.b.V. einzureichen.
- 14.) Die KSt und KAN sind an $\frac{1}{4}$ -FHA, Amt II, Org./StAN, die Vorschriften an $\frac{1}{4}$ -FHA, Vorschriften- und Lehrmittelabteilung, mit Verzeichnissen in dreifacher Ausfertigung zurückzugeben.
- 15.) $\frac{1}{4}$ -FHA, Amt II, Abt. Ic veranlasst die Streichung der Feldpostnummer des Btl.d.W.- $\frac{1}{4}$ z.b.V.
- 16.) Die Akten des aufzulösenden Btl.d.W.- $\frac{1}{4}$ z.b.V. sind wie folgt einzuliefern:
- a) Geheimsachen und geheime Kommandosachen und die dazugehörigen Briefstagebücher geordnet und abgeschlossen unter Beigabe von Verzeichnissen in 3facher Ausfertigung an die Kriegsgesch.Forschungs-Abteilung der Waffen- $\frac{1}{4}$, Oranienburg. Diese Verzeichnisse müssen enthalten:
- bei geheimen Kommandosachen: Verzeichnisse der einzelnen Verfügungen,
bei sonstigen Geheimsachen: Verzeichnisse der einzelnen mit je einem Inhaltsverzeichnis ausgestatteten Aktenstücke.
- b) Die sonstigen offenen Akten sind abgeschlossen, gebündelt, und mit 3fachen Verzeichnissen versehen - ausgeschieden nach H.Dv.30 Anh.2 in dauernd, 50, 30, 20, 10, 5, 1 Jahr und kürzer aufzubewahrende Akten - an die Kriegsgesch.Forschungsabteilung der Waffen- $\frac{1}{4}$, Oranienburg, abzuliefern. Von den 3 Ausfertigungen der Verzeichnisse geht je 1 in den Besitz der kriegswissenschaftlichen Abteilung über, 1 zum Kommandoamt der Waffen- $\frac{1}{4}$, 1 an den Kdr. des aufzulösenden Btl.d.W.- $\frac{1}{4}$ z.b.V.
Die weitere Verwaltung der Akten beim Archiv der kriegswissenschaftl. Abteilung erfolgt nach H.Dv.30 und 99.
- 17.) Vom Btl.d.W.- $\frac{1}{4}$ z.b.V. sind dem $\frac{1}{4}$ -FHA, Amt V, Abt. IE sofort folgende Unterlagen zu erstellen:
- Liste A: Alle kv.-u.gvF-Unterführer und Männer des Btl., (ausgenommen die zum Btl. von anderen Dienststellen und Einheiten Kommandierten)

7

noch 17.) Liste A:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Dienstgrad, Verwendungsvorschlag unter Beifügung einer ordnungsgemäss ausgefüllten Stammkartenabschrift, aus der Beruf, frühere Truppenzugehörigkeit, Dienstzeit in der W.- $\frac{1}{2}$ und Verwendung beim Btl.z.b.V. ersichtlich ist.

Liste B:

Alle gvH- u. av.-Unterführer und Männer des Btl. (ausgenommen die zum Btl. von anderen Dienststellen und Einheiten Kommandierten)

Angaben wie in Liste A unter Beifügung von Stammkartenabschriften,

Liste C:

Sämtliche zum Btl.d.W.- $\frac{1}{2}$ kommandierten Unterführer und Männer anderer Truppenteile d.W.- $\frac{1}{2}$ mit nachstehenden Angaben:

Name, Vorname, Dienstgrad, Geburtsdatum, Verwendungsbefund, kommandiert von welcher Einheit bzw. Truppenteil, Angabe der Kommandierungsverfügung, mit der der Betreffende durch das $\frac{1}{2}$ -FHA zum Btl.d.W.- $\frac{1}{2}$ z.b.V. kommandiert wurde.

18.) Sämtliche bei dem Btl.d.W.- $\frac{1}{2}$ z.b.V. geführten Personalpapiere der Führer, Unterführer und Mannschaften sind ordnungsgemäss ergänzt den Versetzungen entsprechend den neuen Dienststellen zuzuleiten.

Sämtlicher Iib-Schriftverkehr ist vorerst bei dem Rest-Kdo. zu belassen und nach Auflösung desselben der Kriegsgesch. Forschungsabteilung über $\frac{1}{2}$ -FHA, Abt. Iib, zu übergeben.

19.) Schulungsmaterial und Truppenbetreuungsmittel sind der Kdtr. $\frac{1}{2}$ -Tr.Üb.Pl. Beneschau unter Meldung an $\frac{1}{2}$ -FHA, Abt. VI, zu übergeben.

20.) Die vorhandene Bibliothek ist aufzulösen:

- a) Sämtliches geographisches volkskundliches und kartographisches Material ist an das Reichssicherheitshauptamt abzugeben.
- b) Kriegsgeschichtliches Material einschl. Beutefilme ist an die Kriegsgesch. Forschungsabteilung der Waffen- $\frac{1}{2}$, Oranienburg, abzugeben.
- c) Alles wirtschaftliche Material, insbesondere die Wirtschaftsbibliothek ist an das $\frac{1}{2}$ -W.V.-Hauptamt abzugeben.
- d) Alles medizinische Material ist an das $\frac{1}{2}$ -FHA, Amtsgr.D, abzugeben.
- e) Alles übrige nicht erfasste Material ist entsprechend seiner Verwendung den betreffenden Dienststellen zuzuführen.
- f) Beutegerät ist an das $\frac{1}{2}$ -FHA abzugeben.

4a)

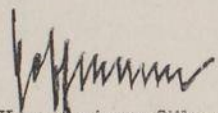
- 21.) Leihweise vom Auswärtigen Amt und anderen Dienststellen empfangene Gegenstände sind vom Btl.d.W.-4 z.b.V. unmittelbar zurückzugeben.
- 22.) Über vernichtetes Material ist jeweils ein Vernichtungsprotokoll aufzunehmen und nach beendeter Auflösung der Kriegsgesch.Forschungsabteilung der W.-4, Oranienburg, abzugeben.
- 23.) Erfolgte Auflösung ist von dem Kdr.d.Btl.d.W.-4 z.b.V. dem 4-FHA, Amt II, Org., zum 1.9.43 schriftlich zu melden.
- 24.) Die vom Btl.d.W.-4 z.b.V. belegten Unterkünfte sind wie folgt einschl.Unterkunftseinrichtung zu übergeben:
 - a) Unterkunft in Berlin dem 4-FHA, Amtsgr.D.
 - b) Die Unterkunft in Kiew der dortigen Dienststelle des 4-FHA, Amtsgr.D.
 - c) Das Schloß Konopischt auf dem 4-Tr.Üb.Pl.Beneschau des Kdr.4-Tr.Üb.Pl.Beneschau.

Übergabeverhandlungen sind dem 4-FHA, Amt IV, einzureichen.

gez. Jüttner

4-Obergruppenführer
und General der Waffen-4

F.d.R.


4-Hauptsturmführer



44244

DER BEFEHLSHABER
DER WAFFEN-SS BOHMEN UND MÄHREN
I c - Az.: 23/Tgb.Nr.: 759/43 geh./K/Ba.

Prag, den 30. Juli 1943
Nürnbergstraße 27

Betr.: Versetzung der galizischen Freiwilligen.
Bezug: -o-
Anlg.: -o-

An den

Höheren W- und Polizeiführer
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
W-Obergruppenführer und General der Polizei
F r a n k

P r a g IV.
Czernin-Palais.

Unter Bezugnahme auf den mir mündlich erteilten Auftrag vom heutigen Tage berichte ich, daß beim W-Pz.Gren.Ausb.u.Ers.Btl. 10 in Brünn als Durchgangs-Station gemäß Anordnung des W-F.H.A., Amt V, Abteilung I E bisher 1.047 Ukrainer als Freiwillige der galizischen Division eingetroffen sind. Von diesen Freiwilligen werden im Laufe des 30. und 31.7.43 insgesamt 1.033 zu verschiedenen Dienststellen ausserhalb des Protectorats Böhmen und Mähren in Marsch gesetzt.

Stinner

W-Gruppenführer und
Generalleutnant der Waffen-SS

*5. d. d.
1. 5/8. 43.*

8/4/8

St. S. VII B-113/43